

ERNST MORITZ ARNDT UNIVERSITÄT GREIFSWALD

Studierendenschaft



Wissen
lockt.
Seit 1456

Universität Greifswald, Präsidium des Studierendenparlaments, 17487 Greifswald

An die Mitglieder des Studierendenparlamentes,
die Mitglieder des AStA,
die Mitglieder der moritz.medien,
die Fachschaften,

Präsidium des
Studierendenparlamentes

Der Präsident

Adrian Schulz

stellv. Stan Patzig
stellv. Charlotte Völksen

Telefon: +49 3834 420 1761
Telefax: +49 3834 420 1752
stupa@uni-greifswald.de

Az. StuPa-Präsidium

Bearb.: Adrian Schulz

13.11.17

hiermit laden wir herzlich zur 10. ordentlichen Sitzung
des Studierendenparlamentes in seiner 27. Legislatur 2017/2018 am

**Dienstag, den 14. November 2017,
um 20:00 Uhr**

im

**Hörsaal Wirtschaftswissenschaften
(Friedrich-Loeffler-Straße 70)**

ein.

TAGESORDNUNG

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Formalia
- TOP 3 *Info* Semesterticket Vorpommern
- TOP 4 Fragen und Anregungen aus der Studierendenschaft
- TOP 5 *Info* Büroangelegenheiten
- TOP 6 Berichte
- TOP 7 Finanzanträge
- TOP 8 Wahl AStA
 - 8.1 Co-Finzen
 - 8.2 Vorsitz
- TOP 9 Wahl stud. Mitglieder ZLB
- TOP 10 Wahl Mitglied Kulturausschuss StuWe
- TOP 11 WSP-Mittel aus Topf T6-17
 - 11.1 Methodenlehre Psychologie
 - 11.2 Seminar anorganische Chemie
- TOP 12 Einberufung AG Wahlen
- TOP 13 SÄA Überarbeitung der Satzung (2. Lesung)
- TOP 14 Haushalt 2018 (1. Lesung)
- TOP 15 SÄA Satzung: Mehrheit der Mitglieder (2. Lesung)
- TOP 16 SÄA FRO: FSR Finanzen (2. Lesung)
- TOP 17 SÄA FO: FSR Finanzen (2. Lesung)
- TOP 18 SÄA Satzung: Stimmübertragungen (2. Lesung)
- TOP 19 SÄA Förderrichtlinie: Förderung Universität (1. Lesung)
- TOP 20 SÄA Wahlordnung: Einreichungsfristen (1. Lesung)
- TOP 21 SÄA Satzung: Auflösung des Parlaments (1. Lesung)
- TOP 22 SÄA Satzung: ruhende Mandate (1. Lesung)
- TOP 23 SÄA Satzung: Frist Neuwahl nach Auflösung (1. Lesung)
- TOP 24 Keine Nazis an der Uni
- TOP 25 Sonstiges

Bewerbung AStA-Co-Referat für Fachschaftsfinanzen

Name: Marcel Gaudig
Studiengang: Lehramt
Studienfächer: Geschichte und Geographie
Fachsemester: Drittes
Bewerbung für (Referat): Co-Fachschaftsfinanzen

Mitgliedschaft in Hochschulgruppen, Parteien, Gewerkschaften, Studentenverbindungen oder Vereinen:
Keine

Welche Form der Kontaktaufnahme zum Vorgänger besteht/wurde genutzt? (bspw. persönliche Gespräche, E-Mail. Welche Fragen sind entstanden?)

Mehrmalige Gespräche mit Soraia über die Co-Fachschaftsfinanzen, sowie erstes Kennenlernen mit Mathias und Nils. Teilnahme an der AStA-Sitzung vom 13.11.2017.

Stehst du für die gesamte Legislatur zur Verfügung? (Sind bspw. Auslandsaufenthalte geplant?)

Ich stehe für die gesamte Legislatur zur Verfügung.

Welche Projekte/Ideen möchtest du realisieren und wie möchtest du die angelaufenen Projekte weiterführen?

- (3) Handbuch über die Finanzen für die FSR anfertigen
- (4) In Zusammenarbeit mit Soraia, Nils und Mathias Haushaltsunterlagen der FSR für den Anwalt aktualisieren
- (5) HH-Abschluss 2016 zu Ende stellen
- (6) Überarbeitung und Durchführung des Finanzerworkshops

Welchen zeitlichen Aufwand planst du für deine wöchentliche Referatstätigkeit ein?

Bis zu 16 Stunden wöchentlich als Bürotätigkeit mit Anwesenheit in den dazu vorgesehenen Räumlichkeiten. Darüber hinaus auch Beratungstätigkeiten in Freizeit.

*Wie stellst du dir die Zusammenarbeit mit (1) anderen AStA-Referent*innen, (2) dem Vorsitz, (3) dem Studierendenparlament vor?*

- (1) Hoffentlich erfolgreich und unterstützender Natur. Es sollte ein Geben und Nehmen sein.
- (2) Kollegial aber man darf nicht vergessen, dass der Vorsitz weisungsberechtigt mir gegenüber ist, also eher in die Richtung positives Arbeitgeber/ Arbeitnehmer Verhältnis.
- (3) Ich hoffe, dass ich Ideen und Verbesserungsvorschläge vorbringen darf und diese zumindest diskutiert werden, ansonsten bin ich auch dem StuPa gegenüber weisungsgebunden was die Methodik meiner Tätigkeit angeht.

Warum bewirbst du dich?

Aufgrund meiner unterstützenden Arbeit im FSR Biomathematik, hatte ich schon die Möglichkeit in das Finanzsystem zu schnuppern, würde aber gerne meinen Horizont in dieser Hinsicht erweitern. Außerdem habe ich großes Interesse an Buchhaltung, Organisation und der Arbeit mit Finanzen.

Bewerbung AStA-Referat für Soziale Aspekte

Name: Querido Ferreira, Soraia C.
Studiengang: Master of Science
Studienfächer: Biochemie
Fachsemester: 4. Fachsemester
Bewerbung für (Referat): Vorsitz

Mitgliedschaft in Hochschulgruppen, Parteien, Gewerkschaften, Studentenverbindungen oder Vereinen:
Keine.

Welche Form der Kontaktaufnahme zum Vorgänger besteht/wurde genutzt? (bspw. persönliche Gespräche, E-Mail. Welche Fragen sind entstanden?)

Als amtierende Referentin für Fachschaftsfinanzen und ehemalige Co-Vorsitzende besteht sowohl Kontakt zu Florian Mehs (kommissarischer Vorsitz) als auch zu Ben Lefebvre (ehemaliger Vorsitz).

Stehst du für die gesamte Legislatur zur Verfügung? (Sind bspw. Auslandsaufenthalte geplant?)

Ja, ich stehe für die gesamte Legislatur zur Verfügung.

Welche Projekte/Ideen möchtest du realisieren und wie möchtest du die angelaufenen Projekte weiterführen?

- Unterstützen des Finanzbereichs (Erhalt Handlungsfähigkeit FSR, Umsatzsteuerproblematik, Jahresabschluss 2016)
- Evaluation der Arbeit der Bürokraft, Neukonzipierung der Büroschichten
- Reader aller Referate kontrollieren, erweitern und sichern
- bürokratische Grundstruktur für Referat Vorsitz etablieren
- Vermittlung zwischen den Gremien sowie verstärkte Vernetzung und Zusammenarbeit fördern
- Qualitäten der Referent*innen individuell nutzen
- Neudefinition des AStA Leitbilds, verstärkten Fokus auf beratende Tätigkeit

Welchen zeitlichen Aufwand planst du für deine wöchentliche Referatstätigkeit ein?

Ich rechne mit 20/25 Stunden wöchentlich. AStA-Großveranstaltungen erfordern erfahrungsgemäß natürlich mehr Zeit.

*Wie stellst du dir die Zusammenarbeit mit (1) anderen AStA-Referent*innen, (2) dem Vorsitz, (3) dem Studierendenparlament vor?*

Wie auch in meiner Bewerbung zur Co-Fachschaftsfinanzlerin wünsche ich mir mit allen Parteien: Ehrlichkeit, Sachlichkeit, Freundlichkeit und Kritikfähigkeit.

Warum bewirbst du dich?

Nachdem ich in den vergangenen Monaten Erfahrungen in der Hochschulpolitik sammeln konnte und mich als Co-Fachschaftsfinanzlerin die akuten Probleme im Finanzbereich täglich beschäftigt haben, ist es mir ein persönliches Anliegen, als Vorsitz zu kandidieren.

*In erster Linie benötigt der AStA einen Vorsitz, um Stabilität und eine starke Außenvertretung zu gewährleisten, um die Belange der Studierendenschaft durchzusetzen. Des Weiteren sehe ich mich durch meine Erfahrung im Finanzbereich sowie meine gute Beziehung zu den Referent*innen, StuPist*innen und Vertreter*innen der FSR als naheliegende Wahl für den Vorsitz. Mir sind die Anliegen, die die Studierendenschaft bewegen, bekannt und ich freue mich auf eine erfolgreiche Lösungsfindung.*

TOP 11.1 – Methodenlehre Psychologie (WSP)

Drucksache: 27/180

Antragsteller: FSR Psychologie

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der Antrag befindet sich im Antrag.

Begründung:

erfolgt mündlich.

TOP 11.2 – Seminar Anorganische Chemie (WSP)

Drucksache: 27/181

Antragsteller: Sami Franke

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der Antrag befindet sich im Antrag.

Begründung:

erfolgt mündlich.

TOP 12 – Einberufung AG Wahlen

Drucksache: 27/182

Antragsteller: Finja Schlingmann, Nina Neie, Lukas Thiel

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament beruft die AG Wahlen ein.

Begründung:

erfolgt mündlich.

TOP 13 – SÄA Satzung: Überarbeitung der Satzung (2. Lesung)

Drucksache: 27/183

Antragsteller: Stan Patzig, Adrian Schulz

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der Antrag befindet sich im Antrag.

Begründung:

erfolgt mündlich.

TOP 14 – Haushalt 2018 (1. Lesung)

Drucksache: 27/184

Antragsteller: Nils Hartwig

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der Haushaltsplan 2018 befindet sich im Antrag.

Begründung:

erfolgt mündlich.

TOP 15 – SÄA Satzung: Mehrheit der Mitglieder (2. Lesung)

Drucksache: 27/185

Antragsteller*innen: Adrian Schulz, Stan Patzig

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

ALT:

§ 48 Begriff „Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments“

Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments im Sinne dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen ist die Mehrheit der dem Studierendenparlament tatsächlich angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Entsprechendes gilt für die Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments im Sinne dieser Satzungen und ihrer Ergänzungsordnungen umfasst jedoch stets mindestens elf Stimmen, die Zwei-Drittel-Mehrheit mindestens vierzehn Stimmen.

NEU:

§ 48 Begriff „Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments“

Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments im Sinne dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen ist die Mehrheit der dem Studierendenparlament tatsächlich angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Entsprechendes gilt für die Zwei-Drittel-Mehrheit. ~~Die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments im Sinne dieser Satzungen und ihrer Ergänzungsordnungen umfasst jedoch stets mindestens elf Stimmen, die Zwei-Drittel-Mehrheit mindestens vierzehn Stimmen.~~

Begründung:

erfolgt mündlich.

TOP 16 – SÄA Fachschaftsrahmenordnung: FSR Fachschaftsfinanzen (2. Lesung)

Drucksache: 27/186

Antragsteller: Soraia Querido, Nils Hartwig

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Änderung der Fachschaftsrahmenordnung, wie folgt:

Farbbedeutungen: gelb (Änderungen wie bei der 1. Lesung), grün (neue Änderungen)

ALT:

§ 1 Begriff

(1) Eine Fachschaft ist Teil der Studierendenschaf der EMAU Greifswald. Sie regelt ihre Angeleg- enheiten im Rahmen des LHG M-V und anderer gesetzlicher Bestimmungen des Landes Mecklen- burg-Vorpommern, sowie der Satzung und der Fach- schäftsrahmenordnung der Studierendenschaft selbst.

NEU:

§ 1 Begriff

(1) Eine Fachschaft ist Teil der Studierendenschaft der EMAU Greifswald. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen des LHG M-V und anderer gesetzlicher Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sowie der Satzung **der Studie- rendenschaft** und der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft selbst.

ALT:

§ 7 Fachschaftsrat (FSR)

(4) Der Fachschaftsrat hat mindestens drei Mitglieder. Die Mitglieder des Fachschaftsrates wählen eine Vorsitzende, eine Referentin für Finanzen und eine Kassenwartin. Darüber hinaus müssen jene Fachschaftsräte, die fachlich an der Lehramtsausbildung beteiligt sind, eine Lehramtsbeauftragte ernennen. Dies gilt insbesondere für die Fachschaftsräte der Anglistik/Amerikanistik, Dt. Philologie, Geographie, Geschichte, Kunstwissenschaften, Nordistik, Philosophie, Slawistik und Theologie. Lehramtsbeauftragte müssen nicht Mitglieder des Fachschaftsrates sein.

NEU:

§ 7 Fachschaftsrat (FSR)

(4) Der Fachschaftsrat hat mindestens ~~drei~~ **zwei** Mitglieder. Die Mitglieder des Fachschaftsrates wählen eine Vorsitzende **und** eine Referentin für Finanzen. ~~und eine Kassenwartin~~. Darüber hinaus müssen jene Fachschaftsräte, die fachlich an der Lehramtsausbildung beteiligt sind, eine Lehramtsbeauftragte ernennen. Dies gilt insbesondere für die Fachschaftsräte der Anglistik/Amerikanistik, Dt. Philologie, Geographie, Geschichte, Kunstwissenschaften, Nordistik, Philosophie, Slawistik und Theologie. **Der Fachschaftsrat kann eine Kassenverwalterin ernennen.** **Die** Lehramtsbeauftragte **und die Kassenverwalterin** müssen nicht Mitglieder des Fachschaftsrates sein.

ALT:

§ 9 Die Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen

(1) Der Fachschaftsrat beschließt unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftsordnung, eine Fachschaftswahlordnung und eine Fachschaftsfinanzordnung.

(4) Die Fachschaftsfinanzordnung regelt insbesondere die Grundsätze des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Fachschaft. Sie hat sich an der Finanzordnung der Studierendenschaft auszurichten.

NEU:

§ 9 Die Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen

(1) Der Fachschaftsrat beschließt unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftsordnung, ~~eine Fachschaftswahlordnung und eine Fachschaftsfinanzordnung~~. **und eine Fachschaftswahlordnung.**

(4) ~~Die Fachschaftsfinanzordnung regelt insbesondere die Grundsätze des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Fachschaft. Sie hat sich an der Finanzordnung der Studierendenschaft auszurichten.~~

ALT:

§ 12 Finanzen

(1) Die Fachschaft bestreitet ihre Ausgaben aus Mitteln, die ihr vom Studierendenparlament auf Antrag zugewiesen werden, und aus sonstigen Mitteln. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft und die Finanzordnung der Fachschaft.

(2) Das Forum schnellen Rates Lehramt verzichtet auf Finanzmittel durch die verfasste Studierendenschaft.

(2) Der Fachschaftsrat verwaltet die der Fachschaft zugewiesenen Mittel. Er beschließt über einen jährlichen Haushalt und führt diesen aus.

(3) Die Finanzreferentin des AStA ist verpflichtet, die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung der Fachschaf zu kontrollieren und bei groben Unregelmäßigkeiten die finanzielle Zuweisung des Studierendenparlaments für das nächste Semester zu sperren. Die Entscheidung der Finanzreferentin kann auf Beschwerde der betroffenen Fachschaf durch das Studierendenparlament aufgehoben werden.

(4) Die Finanzreferentin des AStA übernimmt die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung für die Kommissionen und die Vertretung der Lehrerbildung. Die Entscheidung über die Höhe der Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für die Kommissionen obliegt ihr.

NEU:

§ 12 Finanzen

(1) Die Fachschaf bestreitet ihre Ausgaben aus Mitteln, die ihr vom Studierendenparlament auf Antrag nach Prüfung der Haushaltslage des Fachschafsrats zugewiesen werden, und aus sonstigen Mitteln. Bei der Prüfung der Haushaltsführung zur Auszahlung der Fachschafsgelder wird dem Fachschafsrat eine Korrekturzeit von drei Monaten gewährt. Erfolgt diese Korrektur nicht rechtzeitig, werden die Fachschafsgelder für das jeweilige Semester nicht ausgezahlt. Die Transaktion der Mittel erfolgt durch die Finanzreferentin des AStA. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft. ~~und die Finanzordnung der Fachschaf.~~

(2) Das Forum schnellen Rates Lehramt verzichtet auf Finanzmittel durch die verfasste Studierendenschaft.

(3) Der Fachschafsrat bestimmt über verwaltet die der Fachschaf zugewiesenen Mittel. Er beschließt über einen jährlichen Haushalt und führt diesen aus. Die Verwaltung der Finanzen übernehmen anteilig der Fachschafsrat (Barkasse) und die Finanzreferentin des AStA ("Konto"). Mittel vom jeweiligen Fachschafskonto werden erst nach Eingang eines Antrags auf beschlossene Fachschafsmittel überwiesen; unter Beifügung des entsprechenden Beschlusses (ab Beträgen von 150 €) des Fachschafsrates von der Finanzreferentin des AStA nach sachlicher und rechnerischer Prüfung angewiesen. Die Überweisung hat während der Vorlesungszeit innerhalb von 7 Tagen, ansonsten innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

(4) Die Finanzreferentin des AStA ist verpflichtet, die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung der Fachschaf zu kontrollieren. ~~und bei groben Unregelmäßigkeiten die finanzielle Zuweisung des Studierendenparlaments für das nächste Semester zu sperren. Die Entscheidung des*der Finanzreferenten*in kann auf Beschwerde der betroffenen Fachschaf durch das Studierendenparlament aufgehoben werden.~~

(5) Die Finanzreferentin des AStA übernimmt die Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführung für die Kommissionen und die Vertretung der Lehrerbildung. Die Entscheidung über die Höhe der Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für die Kommissionen obliegt ihr.

(6) Die Finanzreferentin des AStA ist verpflichtet, zu Beginn jeder Legislaturperiode drei Termine für einen Finanzer-Workshop zur korrekten Erstellung der Auszahlungsanordnungen sowie zur generellen Haushaltsführung anzubieten. Die Teilnahme ist verpflichtend für die gewählten Finanzer der Fachschafsräte.

(7) Im Benehmen mit den Prüfern für rechnerischer und sachliche Richtigkeit ist die Finanzreferentin des AStA verpflichtet, zu Beginn der Legislaturperiode eine Übersicht über alle Regularien bzgl. der Antragstellung für den Mittelabruf an alle Fachschaften zu schicken. Sie soll einen Leitfaden beifügen. Die Finanzreferentin des AStA ist verpflichtet, zu Beginn der Legislaturperiode eine Übersicht über alle Regularien bei der Antragstellung für beschlossene Fachschafsmittel an alle Fachschaften zu schicken.

Begründung:

erfolgt mündlich.

TOP 17 – SÄA Finanzordnung: FSR Fachschaftsfinanzen (2. Lesung)

Drucksache: 27/187

Antragsteller: Soraia Querido, Nils Hartwig

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Änderung der Finanzordnung, wie folgt:

Farbbedeutungen: gelb (Änderungen wie bei der 1. Lesung), grün (neue Änderungen)

ALT:

§ 3 Finanzreferent*in

(6) Der*die Finanzreferent*in hat gemäß § 12 Abs. 8 dieser Ordnung das Recht, die Buchführung und das Kassenwesen der Fachschaften zu kontrollieren.

NEU:

§ 3 Finanzreferent*in

(6) Der*die Finanzreferent*in ~~hat~~ **ist** gemäß § 12 Abs. 8 dieser Ordnung das Recht **verpflichtet**, die Buchführung und das Kassenwesen der Fachschaften zu kontrollieren **bzw. in Kooperation mit den Fachschaften zu führen** (näheres zur Regelung **siehe Fachschaftsrahmenordnung**).

ALT:

§ 5 Haushaltsstruktur

(5) Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studierendenschaft können im Haushaltsplan nur dann festgestellt werden, wenn die entsprechende Stelle mit diesen Mitteln satzungsgemäße Aufgaben der Studierendenschaft erfüllen hilft. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen dürfen im Übrigen nur dann veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann. Bei Vergabe von beantragten Mitteln an eine Dritte hat diese die Pflicht, bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Maßnahme und erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Über Ausnahmen entscheidet das Studierendenparlament.

NEU:

Änderungsvorschlag 1:

(5) Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studierendenschaft können im Haushaltsplan nur dann festgestellt werden, wenn die entsprechende Stelle mit diesen Mitteln satzungsgemäße Aufgaben der Studierendenschaft erfüllen hilft. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen dürfen im Übrigen nur dann veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann. Bei Vergabe von beantragten Mitteln **bis zu 2000 €** an eine Dritte hat diese die Pflicht, bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis zu erbringen. **Ab 2000 € gilt eine Frist von zwölf Wochen.** Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Maßnahme und erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Über Ausnahmen entscheidet das Studierendenparlament.

Änderungsvorschlag 2:

(5) Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studierendenschaft können im Haushaltsplan nur dann festgestellt werden, wenn die entsprechende Stelle mit diesen Mitteln satzungsgemäße Aufgaben der Studierendenschaft erfüllen hilft. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen dürfen im Übrigen nur dann veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen

erreicht werden kann. Bei Vergabe von beantragten Mitteln an eine Dritte hat diese die Pflicht, bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis zu erbringen. **Ab Gesamtausgaben des Projekts in Höhe von 15000 Euro von gilt eine Frist von zwölf Wochen.** Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Maßnahme und erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Über Ausnahmen entscheidet das Studierendenparlament.

ALT:

§ 12 Mittel für die Fachschaften

(1) Den Fachschaften sind jährlich Mittel zur Verfügung zu stellen, deren Summe 23 v.H. der Beitragsgelder der Studierendenschaft ausmachen muss.

(6) Fachschaftsgelder werden nur auf schriftlichen Antrag des gewählten Fachschaftsrates auf ein vom AStA eingerichtetes Fachschaftskonto überwiesen. Nicht beantragte Fachschaftsgelder verfallen nach Ablauf des Haushaltsjahres an die Studierendenschaft Solange die Mittel von einer Fachschaft nicht abgerufen werden, werden sie vom AStA verwaltet.

(8) Der*die Finanzreferent*in des AStA ist verpflichtet, die Haushalts-, Wirtschafts- und im Besonderen die Buchführung der Fachschaften zu kontrollieren und bei Feststellung grober Unregelmäßigkeiten die Mittel jährlich solange zu sperren, bis die Mängel beseitigt sind. Im Falle, dass ein Fachschaftsrat keine Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführungsunterlagen beim AStA einreicht, ist der*die Finanzer*in spätestens einen Monat nach Abgabefrist dazu verpflichtet die Mittel des Fachschaftsrates zu sperren. Die jeweilige Abgabefrist ist durch die*den Finanzer*in festzulegen. Im Falle besonderer Härte obliegt dem Referat AStA-Finzen eine Verlängerung der Abgabefrist. Entsprechende Entscheidungen des*r Finanzreferenten*in können auf Beschwerde der betroffenen Fachschaft durch das Studierendenparlament rückgängig gemacht werden.

NEU:

§ 12 Mittel für die Fachschaften

(1) Den Fachschaften sind jährlich **nach Prüfung der Haushaltsführung (Richtigkeit von Kassenbüchern, Zeitbuch, Vollständigkeit von Belegen, HH-Plan und HH-Abschluss)** Mittel zur Verfügung zu stellen, deren Summe 23 v.H. der Beitragsgelder der Studierendenschaft ausmachen muss.

(6) Fachschaftsgelder werden nur **auf schriftlichen Antrag nach Haushaltsprüfung (siehe § 12 Abs. 1)** des gewählten Fachschaftsrates auf ein vom AStA eingerichtetes Fachschaftskonto überwiesen. **Nicht beantragte Fachschaftsgelder verfallen nach Ablauf des Haushaltsjahres an die Studierendenschaft. Solange die Mittel von einer Fachschaft nicht abgerufen werden, werden sie vom AStA verwaltet.**

(8) Der*die Finanzreferent*in des AStA ist verpflichtet, die Haushalts-, Wirtschafts- und im Besonderen die Buchführung der Fachschaften zu kontrollieren und bei Feststellung grober Unregelmäßigkeiten **die solange keine Mittel mehr freizugeben jährlich solange zu sperren**, bis die Mängel beseitigt sind. Im Falle, dass ein Fachschaftsrat keine Haushalts-, Wirtschafts- und Buchführungsunterlagen beim AStA einreicht, ist der*die Finanzer*in spätestens einen Monat nach Abgabefrist dazu verpflichtet, **die Auszahlung von Mitteln zu stoppen Mittel des Fachschaftsrates zu sperren.** Die jeweilige Abgabefrist ist durch die*den Finanzer*in festzulegen **und öffentlich bekannt zu machen mit Hilfe einer Übersicht aller Regularien für die Antragstellung bzw. Haushaltsführung der Fachschaftsräte. den Fachschaftsräten rechtzeitig mitzuteilen.** Im Falle besonderer Härte obliegt dem Referat AStA-Finzen eine Verlängerung der Abgabefrist. Entsprechende Entscheidungen des*r Finanzreferenten*in können auf Beschwerde der betroffenen Fachschaft durch das Studierendenparlament rückgängig gemacht werden.

ALT:

§ 16 Zuwendungen

(5) Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere die genaue Bezeichnung des*r Zuwendungsempfängers*in, die Art und Höhe der Zuwendung sowie die genaue Bezeichnung Des Zuwendungszwecks enthalten. Darin ist der Nachweis der Verwendung nach dem von der Studierendenschaft verwendeten Muster zu verlangen. Ggf. sind Belege und Verträge beizubringen. Der Verwendungsnachweis ist bei einer Förderung bis zu 2000 € spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahmen zu erbringen. Bei über 2000 € gilt eine Bearbeitungszeit von zwölf Wochen. In den folgenden zwei Wochen nach Abgabe ist es der*m Antragsteller*in möglich fehlende Unterlagen nachzureichen bzw. Mängel in der Abrechnung auszugleichen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, die von dem*r Zuwendungsempfängers*in beschleunigt werden kann, wenn sie auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

NEU:

§ 16 Zuwendungen

(5) Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere die genaue Bezeichnung des*r Zuwendungsempfängers*in, die Art und Höhe der Zuwendung sowie die genaue Bezeichnung Des Zuwendungszwecks enthalten. Darin ist der Nachweis der Verwendung nach dem von der Studierendenschaft verwendeten Muster zu verlangen. Ggf. sind Belege und Verträge beizubringen. Der Verwendungsnachweis ist bei einer Förderung bis zu 2000 € spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahmen zu erbringen. Bei über 2000 € gilt eine Bearbeitungszeit von zwölf Wochen. In den folgenden zwei Wochen nach Abgabe ist es der*m Antragsteller*in möglich fehlende Unterlagen nachzureichen bzw. Mängel in der Abrechnung auszugleichen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, die von dem*r Zuwendungsempfängers*in beschleunigt werden kann, wenn sie auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

NEU:

§ 20 Kassenverwalter*in

(4) Um die Handlungsfähigkeit der Fachschaftsräte sowie des AStAs zu gewährleisten, müssen die Kassenverwalter*innen min. zweimal pro Woche Überweisungen tätigen.

NEU:

§ 21 Prüfer*in für sachliche und rechnerische Richtigkeit

(4) Um die Handlungsfähigkeit des AStAs zu gewährleisten müssen die Prüfer*innen min. zweimal pro Woche ihrer Tätigkeit nachkommen. Wenn die Prüfer*innen für sachliche und rechnerische Richtigkeit innerhalb einer Woche ihrer Tätigkeit nicht nachgegangen sind, kann der*die Finanzreferent*in des AStA nach Kontrolle der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit durch eine*n Kassenverwalter*in die Auszahlung anordnen.

ALT:

§ 22 Zahlungsverkehr

(1) Die Studierendenschaft unterhält bis zu drei Girokonten. Weitere Konten dürfen nur für die Anlage von Festgeldern unterhalten werden.

NEU:

§ 22 Zahlungsverkehr

(1) Die Studierendenschaft unterhält bis zu drei Girokonten und jeweils ein Konto für jeden Fachschaftsrat. Weitere Konten dürfen nur für die Anlage von Festgeldern unterhalten werden.

Begründung:
erfolgt mündlich.

TOP 18 – SÄA Satzung: Anzahl Stimmübertragung (2. Lesung)

Drucksache: 27/188
Antragsteller: Adrian Schulz

Das Studierendenparlament möge beschließen:
Die Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

ALT:

§ 9 Beschlüsse des Studierendenparlaments

[...]

(3) Ist ein Mitglied des Studierendenparlamentes an der Teilnahme entschuldigt verhindert, kann es sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen, insgesamt jedoch höchstens zweimal innerhalb einer Legislaturperiode. Einem Mitglied kann stets nur eine Stimme übertragen werden. Das verhinderte Mitglied benachrichtigt das Präsidium unverzüglich schriftlich von der Stimmrechtsübertragung. Sofern die Verhinderung während einer Sitzung auftritt, genügt eine mündliche Erklärung zum Sitzungsprotokoll.

NEU:

§ 9 Beschlüsse des Studierendenparlaments

[...]

(3) Ist ein Mitglied des Studierendenparlamentes an der Teilnahme entschuldigt verhindert, kann es sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen, insgesamt jedoch höchstens **fünfmal** innerhalb einer Legislaturperiode. Einem Mitglied kann stets nur eine Stimme übertragen werden. Das verhinderte Mitglied benachrichtigt das Präsidium unverzüglich schriftlich von der Stimmrechtsübertragung. Sofern die Verhinderung während einer Sitzung auftritt, genügt eine mündliche Erklärung zum Sitzungsprotokoll.

Begründung:
erfolgt mündlich.

TOP 19 – SÄA Fachschaftsrahmenordnung: Förderung der Universität (1. Lesung)

Drucksache: 27/189

Antragsteller: Soraia Querido, Nils Hartwig

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Förderrichtlinie wie folgt geändert:

Farbbedeutungen: gelb (Änderungen wie bei der 1. Lesung), grün (neue Änderungen)

ALT:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Anträge auf Gewährung von finanzieller Unterstützung für Projekte von Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität Greifswald. Sie begründet keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung durch die Studierendenschaft.

NEU:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Anträge auf Gewährung von finanzieller Unterstützung für Projekte von Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität Greifswald. **Des Weiteren können auch Projekte von Mitarbeitern bzw. Mitgliedern der Universität Greifswald gefördert werden, wenn die Veranstaltung auf die Studierendenschaft ausgerichtet ist und der Erfüllung der in § 24 Abs. 2 LHG M-V genannten Aufgaben dient.** Sie begründet keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung durch die Studierendenschaft.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

TOP 20 – SÄA Wahlordnung: Einreichungsfristen (1. Lesung)

Drucksache: 27/190

Antragsteller: Finja Schlingmann, Nina Neie, Lukas Thiel

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der Antrag befindet sich im Antrag.

Begründung:

erfolgt mündlich.

TOP 21 – SÄA Satzung: Auflösung des Parlaments (1. Lesung)

Drucksache: 27/191

Antragsteller: Hannes Damm

Das Studierendenparlament möge beschließen:

ALT:

(5) Das Studierendenparlament kann sich auf Beschluss einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auflösen. Das alte Studierendenparlament bleibt bis zu Konstituierung des neuen Studierendenparlamentes im Amt. Die Neuwahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden; sie muss spätestens sechs Vorlesungswochen nach dem Tag der Auflösung abgeschlossen sein.

Die Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt ergänzt:

NEU ergänze §6 um den neuen Absatz (5):

§ 9 Beschlüsse des Studierendenparlamentes

[...]

(5) Das Studierendenparlament kann sich auf Beschluss einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder und muss sich bei einer verbleibenden Mitgliederzahl von weniger als der Hälfte seiner konstituierten Mitglieder auflösen. Das alte Studierendenparlament bleibt bis zu Konstituierung des neuen Studierendenparlamentes im Amt. Die Neuwahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden; sie muss spätestens sechs Vorlesungswochen nach dem Tag der Auflösung abgeschlossen sein.

Begründung:

erfolgt mündlich.

TOP 22 – SÄA Satzung: Ruhende Mandate (1. Lesung)

Drucksache: 27/192

Antragsteller: Hannes Damm

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt ergänzt:

NEU :

füge in §9 den neuen Absatz (4) ein:

§ 9 Beschlüsse des Studierendenparlamentes

[...]

(4) Ist ein Mitglied des Studierendenparlamentes an der Teilnahme regelmäßig verhindert oder mehr als zwei Mal unentschuldig abwesend, so wird das entsprechende Mandat auf ruhend gesetzt und für die entsprechenden Quorren nicht mehr berücksichtigt. Erscheint das Mitglied, mit ruhendem Mandat zu Beginn oder im Laufe einer Sitzung, so gilt das Mandat fortan als nicht weiter als ruhend.

Begründung:

erfolgt mündlich.

TOP 23 – SÄA Satzung: Frist Neuwahlen nach Auflösung (1. Lesung)

Drucksache: 27/193

Antragsteller: Stan Patzig

Das Studierendenparlament möge beschließen:

§ 6 Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

ALT:

Das Studierendenparlament kann sich auf Beschluss einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auflösen. Das alte Studierendenparlament bleibt bis zu Konstituierung des neuen Studierendenparlamentes im Amt. Die Neuwahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden; sie muss spätestens sechs Vorlesungswochen nach dem Tag der Auflösung abgeschlossen sein.

NEU:

Das Studierendenparlament kann sich auf Beschluss einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auflösen. Das alte Studierendenparlament bleibt bis zu Konstituierung des neuen Studierendenparlamentes im Amt. Die Neuwahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden; sie muss spätestens **zehn** Vorlesungswochen nach dem Tag der Auflösung abgeschlossen sein.

Begründung:

Die Wahlordnung der Studierendenschaft regelt mehrere Fristen für die Gremienwahlen. Die längste davon wird in § 6 Absatz 1 festgelegt: „Der*die Wahlleiter*in und ihre bis zu vier Stellvertreter*innen werden auf gemeinsamen Vorschlag des Studierendenparlamentes und der Fachschaftskonferenz von dem*r Rektor*in spätestens am 50. Tag vor dem Stichtag bestellt. [...]“ 50 Tage vor dem Stichtag heißt aber, dass wir von 7 Wochen und einem Tag allein dafür sprechen, und dabei ist noch nicht mal Zeit eingeplant, um Interessenten für die Wahlleitung zu finden. Sechs Wochen sind also definitiv zu kurz, 8 wären zwar machbar, aber aus meiner Sicht immer noch zu kurz. Deswegen die vorgeschlagenen zehn Wochen, sodass genug Zeit zur Suche und Bestellung der Wahlleitung bleibt, denn dafür müssen die Ämter ausgeschrieben werden und anschließend StuPa und FSK tagen.

Alternativ wäre auch eine Soll-Regelung denkbar: „Die Neuwahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden; sie **soll** spätestens **zehn** Vorlesungswochen nach dem Tag der Auflösung abgeschlossen sein.“

TOP 24 – Keine Nazis an der Uni

Drucksache: 27/194

Antragsteller: Yannick van de Sand, Kim Krohn, Pascal Rosik, Kristina Baumann, Martin Platte, Christine Drzyzga, Johannes Barsch, Christiane Kiesow, Alexander Wawerek, Helena Scheffler, Michel-Friedrich Schiefler, Florian Böhm, Kevin Nebelin, Maximilian Erlinghagen, Steffen Reichardt

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Studierendenschaft der Universität Greifswald spricht sich klar gegen rechtes, nationalistisches, antisemitisches und homophobes Gedankengut an der Universität Greifswald aus. Deshalb wird die Studierendenschaft weder die NPD, noch die AfD zu Veranstaltungen einladen.

Begründung:

Die Universität Greifswald ist ein weltoffener, toleranter und inklusiver Ort. An so einem Ort hat menschenverachtendes, nationalistisches, antisemitisches und homophobes Gedankengut keinen Platz. Deshalb haben auch Parteien und Organisationen, die solch ein Gedankengut verbreiten an unserer Universität keinen Platz und dürfen nicht zu Veranstaltungen der Studierendenschaft eingeladen werden.

Antrag auf Finanzierung von zwei Studentischen Hilfskräften

Projekt 1:

“Few college students escape taking an introductory course in statistics. But for many of these students, the lessons don't seem to stick. They remember the pain but not the substance.“(Peterson, 1991, p.56; zitiert nach Gal & Ginsburg, 1994). Am Institut für Psychologie werden seit einiger Zeit Lehrkonzepte entwickelt und untersucht, die besonders geeignet sind, um statistische Grundlagen zu vermitteln. In diesem Rahmen wurde in den letzten Semestern umfangreiches Lehr-Lernmaterial erstellt, das sowohl in Lehrveranstaltungen der Psychologie als auch in fächerübergreifenden Kursen (T-Star*-Kurse) zum Einsatz kam. Es hat sich also gezeigt, welches Material und welche Aufgaben von den Studierenden als hilfreich und förderlich empfunden werden und daher gewinnbringend im Methoden-und Statistikkursen eingesetzt werden kann.

Ein erheblicher Teil des Materials (z.B. kurze Filme zu mathematisch, methodischen Konzepten, Übungsaufgaben mit direktem Feedback, usw.) steht prinzipiell online zur Verfügung. Allerdings kann das Material nicht einfach in einen Moodle-Kurs implementiert werden. Die meisten Studierenden empfinden dann die Menge an Material und die verschiedensten Auswahlmöglichkeiten eher als Überforderung, denn als Hilfe. In einem nächsten Schritt soll das Material daher sinnvoll und übersichtlich zu einem Online-Kurs zusammengestellt werden. Ziel ist, eine Lehrplattform zu gestalten, die sowohl von Studierenden selbst verwendet werden kann, z.B. um bestimmte Konzepte aufzufrischen, die darüber hinaus aber auch effektiv in der Lehre eingesetzt werden kann. Das umfasst: (1) eine übersichtliche Ordnung der Themen, so dass Studierende selbstständig und gezielt auswählen können, was für sie hilfreich ist. (2) die Erstellung von Lernpfaden sowie (3) Empfehlungen für die selbstständige Nutzung oder aber die Nutzung in der Lehre.

In Zukunft könnte so das entwickelte Lehr-Lernmaterial über die Psychologie hinaus auch Studierenden anderer Fächer zu Gute kommen.

Für das Projekt wird zur Unterstützung eine studentische Hilfskraft mit 20 Stunden im Monat für sechs Monate beantragt.

20 Stunden x 6 Monate = 120 Stunden x 12,53 € = 1.503,60 €

Projekt 2

Unter dem Titel Bridging-the-gap wurde am Institut für Psychologie ein Konzept zur Förderung methodischer Handlungskompetenzen in den Bereichen Evaluationsmethodik, Metanalyse und Multivariate Statistik entwickelt. Kompetenzvermittlung bedarf vor allem der Übung und Anwendung der gelernten Inhalte, allerdings überwiegt in klassischen Lehrveranstaltungskonzepten oft die Wissensvermittlung. Im Lehrformat wird daher der Kompetenzerwerb tatsächlich in die Lehrveranstaltungen integriert. Um Zeit für die Einübung der Kompetenzen zu schaffen, werden Vorlesung und Seminar im Block angeboten. Seit dem Sommersemester 2013 finden die entsprechenden Lehrveranstaltungen so statt, dass in einer Woche entweder nur die Vorlesung oder nur das Seminar angeboten werden. Die Lehrveranstaltungen liegen direkt hintereinander. Es gibt also pro Woche einen Block von 180 Minuten Vorlesung und in einer anderen Woche einen Block von 180 Minuten Seminar. Die Kombination von Blockveranstaltung und normalem wöchentlichen Lehrangebot erlaubt es, die Vorteile beider Formate miteinander zu verbinden. Es wird sowohl massiert als auch kontinuierlich gelernt.

Vor allem aber bietet der Seminarblock von 180 Minuten genug Zeit, dass Studierende selbstständig bestimmte Problemlösungen entwickeln und ausprobieren können. Im Seminarblock können die Studierenden mehr oder weniger frei auswählen, womit sie sich in Bezug auf das Thema beschäftigen möchten. Sie können Fragen zur Vorlesung oder zur Prüfungsliteratur stellen, Übungsmaterial bearbeiten oder mit bereitgestellten Datensätzen rechnen. Die anwesenden Dozierenden helfen und unterstützen individuell und zielgerichtet. In den letzten Semestern hat es sich jedoch gezeigt, dass es hilfreich ist, wenn das Seminar jeweils von zwei Personen durchgeführt wird, damit schneller auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Studierenden eingegangen werden kann. Die Lehrveranstaltung wurde daher im vergangenen Jahr von einem Dozenten und einer studentischen Hilfskraft gemeinsam durchgeführt. Um das im kommenden Sommer wieder realisieren zu können und so die Qualität der Lehre im Bereich Multivariate Statistik zu verbessern, wird die Finanzierung einer studentischen Hilfskraft mit Bachelorabschluss mit 15 Stunden/Monat für das Sommersemester 2018 (April bis Juli) beantragt.

15 Stunden x 4 Monate = 60 Stunden x 14,94 € = 896,40 €

WSP-Mittel aus Topf T6-17

*Antragsteller*innen:* Sami Franke

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament möge beschließen 289,20 Euro aus dem Topf für fakultätsübergreifende Mittel der Biochemie zur Verfügung zu stellen, damit Sebastian Pätsch und Sami Franke ein Seminar zur Allgemeinen Anorganischen Chemie und Qualitativen Anorganischen Analyse leiten können. Dabei bekommt jeder 15 Stunden bezahlt nach dem aktuellen Universitätslohn (9,64 Euro die Stunde).

Begründung:

Erfolgt mündlich

Antrag auf Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft bezüglich der Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen

Antragsteller*innen: Lukas Thiel, Finja Schlingmann, Nina Neie

Das Studierendenparlament möge beschließen:

(1) Die Wahlordnung der Studierendenschaft in der Fassung vom 13. Oktober 2015 soll wie folgt geändert werden:

§ 12 Abs. 4 S. 1 wird ersatzlos gestrichen.

(2) § 10 Abs. 2 Nr. 5 - in der Fassung:

[...]

*5. dass Wahlvorschläge in der von § 12 Abs.2 geforderten Form bis zum 17. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleiterin oder bei dem*r Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen sind,*

[...] -

wird wie folgt geändert:

[...]

5. dass Wahlvorschläge in der von § 12 Abs. 2 geforderten Form bis zum 17. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleitung einzureichen sind,

[...].

Begründung:

(1) § 12 Abs. 4 S. 1 der Wahlordnung sieht vor, dass Wahlvorschläge bis zum 22. Tag vor dem Stichtag eingereicht werden sollen. In Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 5 (17. Tag vor dem Stichtag) ergibt sich ein Widerspruch über das endgültige Einreichen von Wahlvorschlägen. Im Zuge eines reibungslosen Ablaufes der aktuellen Gremienwahlen (8. bis 12. Januar 2018) für die Legislatur 2018/2019, ist eine einheitliche Regelung schon allein deshalb von Nöten, um eventuellen, daraus resultierenden Uneinigkeiten der entsprechenden, an der Wahlorganisation beteiligten Gremien entgegenzuwirken und eine gegebenenfalls daraus resultierende Neuwahl zu vermeiden.

(2) Die bisherige Fassung sah vor, dass Wahlvorschläge bei der Wahlleitung und dem Vorsitz des Wahlausschusses eingereicht werden konnten. Dies ist insofern problematisch, als dass die Wahlleitung gemäß § 12 Abs. 2 S. 5 auf den Vorschlägen das Eingangsdatum zu markieren hat. Wenn - entsprechend der bisherigen Regelung - Wahlvorschläge bei dem Vorsitz des Wahlausschusses eingereicht werden, könnte dies das Einreichen unnötig verkomplizieren. Auch hat der Wahlausschuss gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung eine Entscheidungs- und Aufsichtsfunktion bezüglich des Wahlablaufes. Die Vertretung gegenüber der Studierendenschaft und anderen Vertretern der Universität obliegt dagegen der Wahlleitung (§ 6 Abs. 3). Sie ist somit offizielle Anlaufstelle und als solche befugt, Wahlvorschläge entgegenzunehmen.

SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT GREIFSWALD

(in der Fassung vom 21.07.2017)

Gemäß § 26 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V), sowie § 8 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Greifswald gibt sich die Studierendenschaft der Universität Greifswald folgende Satzung:

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINES

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft besteht aus den an der Universität Greifswald immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Greifswald. Sie gliedert sich in Fachschaften, über die Näheres in der Fachschaftsrahmenordnung geregelt ist. Die Studierendenschaft hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Vorschriften des LHG M-V und der Grundordnung der Universität Greifswald.
- (3) Die Studierendenschaft vertritt die Gesamtheit der Studierenden, nimmt die Interessen der Studierenden wahr und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität Greifswald mit.
- (4) Die Studierendenschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Studierendenschaften beizutreten.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft der Universität Greifswald hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Studierenden als Mitglieder der Universität Greifswald,
2. Mitwirkung bei der Verbesserung der Lehre und bei der Erstellung des Lehrberichts,
3. Eintreten für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden, insbesondere für Studierende mit Kind,
4. Vertretung der hochschulpolitischen und fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
5. Unterstützung und Förderung der geistigen und kulturellen Belange,
6. Förderung des Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,
7. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen, insbesondere im Ostseeraum,
8. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung,
9. Förderung der Gleichberechtigung der Mitglieder der Universität Greifswald,
10. Förderung ökologischer Belange an der Universität Greifswald,
11. Unterstützung der Integration ausländischer Studierender, sowie die
12. Förderung der Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft durch geeignete Medien.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl des Studierendenparlaments, sowie das Stimmrecht bei Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, als Zuhörer*in an den hochschulöffentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments und der weiteren Organe der Studierendenschaft teilzunehmen. Jedes Mitglied kann schriftliche Anfragen, Anträge und Beschwerden an das Studierendenparlament und an den AStA richten. Jeder Antrag ist zu verhandeln.

- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (4) Diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen (Beitragsordnung, Fachschaftsrahmenordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Geschäftsordnungen) sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
3. die Vollversammlung der Studierendenschaft (VV),
4. die Fachschaftskonferenz (FSK), sowie
5. die studentischen Medien (moritz.medien).

ZWEITER ABSCHNITT: STUDIERENDENPARLAMENT

§ 5 Aufgaben des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Aufgabe des Studierendenparlaments ist (ALT: „Seine Aufgabe ist es“) insbesondere:

1. die Satzung der Studierendenschaft und ihre Ergänzungsordnungen zu beschließen,
2. die*den Präsident*en*in des Studierendenparlaments und ihre*seine Stellvertreter*innen zu wählen,
3. den Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments zu wählen,
4. die*den Vorsitzende*n des AStA und ihre*n Vertreter*innen (Referent*inn*en) zu wählen,
5. die Mitglieder des Medienausschusses zu wählen,
6. über die Entlastung der Mitglieder des AStA, der*des Geschäftsführer*s*in der studentischen Medien und ihre*r*s*seine*r*s Stellvertreter*s*in zu entscheiden,
7. die Mitglieder des Gamificationsausschusses zu wählen
8. die studentischen Mitglieder der Universität Greifswald in den Aufsichtsrat des Studierendenwerks Greifswald (ALT: „Verwaltungsrat des Studentenwerks“, existiert nicht mehr) zu wählen,
9. die Greifswalder Vertreter*innen der Landeskonferenz der Studierendenschaften (LKS) zu wählen,
10. den jährlichen Haushaltsplan zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
11. die Kassenprüfer*innen zu wählen (ALT: „bestellen“),
12. die Prüfer*innen für sachliche und rechnerische Richtigkeit zu wählen (dieser Punkt ist neu, hat vorher in § 5 nicht existiert, dafür ehemaligen Punkt „13. Vorschlag für Vorstand des StuWe“ entfernt, da kein Vorstand mehr),
13. über die Durchführung einer Urabstimmung oder die Einberufung einer Vollversammlung zu beschließen, sowie
14. die Studierendenschaft regelmäßig über die Arbeit des Studierendenparlaments und die im Studierendenparlament gefassten Beschlüsse (ALT: „seine Arbeit und seine Beschlüsse“) zu informieren.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus bis zu 27 Mitgliedern, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) alljährlich gewählt werden. Die studentischen Mitglieder des Senats der Universität Greifswald und die Stellvertreter*innen der*des Präsident*en*in des Studierendenparlaments gelten darüber hinaus als nichtstimmberechtigte Mitglieder des Studierendenparlaments, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.

(2) Die Wahlperiode beträgt ein Jahr, beginnt (ALT: „Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Die Wahlperiode beginnt...“) mit der Konstituierung des Studierendenparlaments und endet nach Ablauf der Wahlperiode mit der Konstituierung des nachfolgenden (ALT: „neuen“) Studierendenparlamentes.

- (3) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament:
1. mit Ablauf der Wahlperiode,
 2. durch freiwilligen Mandatsverzicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der*des Präsident*en*in, oder
 3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

Näheres, insbesondere die Wiederbesetzung freigewordener Sitze, regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

(4) Wird ein Mitglied des Studierendenparlaments in den AStA, in die Geschäftsführung oder eine Chefredaktion der moritz.medien gewählt, so ruht sein*ih* Mandat ab der darauf folgenden Sitzung des Studierendenparlamentes. § 28 Abs. 1 (ALT: § 27 Abs. 1) der Wahlordnung der Studierendenschaft findet in diesem Fall entsprechende Anwendung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im AStA bzw. in der Geschäftsführung oder einer Chefredaktion der moritz.medien (hinzugefügt) wird die Mitgliedschaft im Studierendenparlament zur nächsten Sitzung wieder wahrgenommen, gleichzeitig scheidet das entsprechend § 28 Abs. 1 (ALT: § 27 Abs. 1) der Wahlordnung nachgerückte Mitglied wieder aus dem Studierendenparlament aus.

(5) Das Studierendenparlament kann sich auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auflösen. Das scheidende (ALT: „alte“) Studierendenparlament bleibt bis zu Konstituierung des nachfolgenden (ALT: „neue“) Studierendenparlamentes im Amt. Die Neuwahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden; sie muss spätestens sechs Vorlesungswochen nach dem Tag der Auflösung abgeschlossen sein.

§ 7 Präsidium des Studierendenparlamentes

Das Studierendenparlament wird durch seine*n Präsident*en*in vertreten. Weiterhin werden auf Vorschlag der*des Präsident*en*in zwei Stellvertreter*innen gewählt. Gewählt werden kann jedes Mitglied der Studierendenschaft, die*der Präsident*in muss darüber hinaus gewähltes Mitglied des Studierendenparlamentes sein.

§ 8 Sitzungen des Studierendenparlamentes

(1) Das Studierendenparlament gibt sich für die nähere Ausgestaltung seiner Arbeit und der Regelung der Abläufe der Sitzungen eine Geschäftsordnung. (von 8. auf 1. verschoben, da vor 8. schon mehrfach auf die GO verwiesen wurde)

(2) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind hochschulöffentlich.

(3) Die Hochschulöffentlichkeit ist bei der Behandlung von Personalangelegenheiten – außer bei Wahlen und Abwahlen – ausgeschlossen.

(4) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes werden vom Präsidium (ALT: „von der*dem Präsident*in im Benehmen mit der*dem AStA-Vorsitzenden“, Anpassung an StuPa-GO nachdem ehemaliges Vorgehen nicht praktikabel ist) durch Festsetzung der Tagesordnung vorbereitet und schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Das Studierendenparlament tagt in der Vorlesungszeit in der Regel vierzehntägig. Unter Einhaltung der Ladungsfrist sollen die Beschlussvorlagen dem AStA übersandt werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

(5) Die*Der Präsident*in leitet die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht für die Zeit der Sitzung im Sitzungsraum sowie dessen unmittelbaren Zugang aus.

(6) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet, wenn sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Sie sind zur Verschwiegenheit über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet; es sei denn, die Tatsachen sind offenkundig oder bedürfen keiner Geheimhaltung.

- (7) Jedem Mitglied des Studierendenparlaments stehen zur Ausübung seines Mandats Informations-, Rede- und Antragsrechte zu. Es ist berechtigt, schriftliche oder in einer Sitzung des Studierendenparlaments mündliche Anfragen an die Berichtspflichtigen zu stellen, die in angemessener Zeit zu beantworten sind. Es soll weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden, wenn die Entscheidung **ihr*ihm** selbst einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (8) Über jede Sitzung des Studierendenparlaments ist eine Niederschrift nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung anzufertigen.
- (9) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes wird auf der konstituierenden Sitzung jeder Legislatur mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen neu beschlossen und kann mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Legislatur geändert werden.

§ 9 Beschlüsse des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig:
1. bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, wenn die Mitglieder des Studierendenparlaments mindestens sechs Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und der Termin hochschulöffentlich bekannt gegeben wurde oder
 2. bei Anwesenheit von mindestens Zweidritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder, wenn die Mitglieder des Studierendenparlaments mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und der Termin hochschulöffentlich bekannt gegeben wurde. Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn das betroffene Mitglied des Studierendenparlaments zur Sitzung erscheint. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch **die*den Präsident*en*in** festzustellen. Stimmberechtigte Mitglieder, die von anderen Mitgliedern mittels Stimmrechtsübertragung nach Abs. 3 vertreten werden, gelten bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit als erschienen. Die Beschlussfähigkeit gilt als feststehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird. Die Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.
- (2) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmt. Stimmrecht haben nur die gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (3) Ist ein Mitglied des Studierendenparlamentes an der Teilnahme entschuldigt verhindert, kann es sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen, insgesamt jedoch höchstens dreimal (ALT: „zweimal“, Erhöhung, da einige Mitglieder jetzt – nach der Hälfte der Legislatur – schon zwei Stimmübertragungen genutzt haben und schon jetzt sind einige Sitzungen nur durch Stimmübertragungen beschlussfähig werden.) innerhalb einer Legislatur. Einem Mitglied kann stets nur eine Stimme übertragen werden. Das verhinderte Mitglied benachrichtigt das Präsidium unverzüglich schriftlich von der Stimmrechtsübertragung. Sofern die Verhinderung während einer Sitzung auftritt, genügt eine mündliche Erklärung zum Sitzungsprotokoll.
- (3a) Erscheint das Mitglied, welches seine Stimme übertragen hat, im Laufe der Sitzung, so erlangt es dadurch seine Stimme bis zum Ende der Sitzung wieder. Dies stellt dennoch eine Stimmübertragung i.S.d. § 9 Abs. 3 dar.
- (4) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden mit Beschlussfassung wirksam, soweit im Beschluss keine Termine oder Fristen gesetzt sind. Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten und durch **die*den Präsident*en*in** anzufertigen.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Studierendenparlament in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.

§ 10 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Das Studierendenparlament kann zur Koordinierung und inhaltlichen Stärkung seiner Arbeit Ausschüsse, sowie ständige oder nichtständige Arbeitsgruppen einrichten.

- (2) Das Studierendenparlament kann mit der Einrichtung des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe entsprechende Regelungen über die Mitgliederanzahl, Organisation, Grundsätze der Arbeit, Richtlinien, sowie weitere Bestimmungen festlegen. Das Studierendenparlament kann beschließen, dass einzelne Ausschüsse oder Arbeitsgruppen die Studierendenschaft in ihrem Sachgebiet nach außen vertreten, soweit kein entsprechendes AStA-Referat besteht.
- (3) Beschlüsse werden innerhalb der Ausschüsse und Arbeitsgruppen mit einfacher Mehrheit gefasst; Sondervoten sind möglich.
- (4) Ausschüsse und ständige Arbeitsgruppen, sowie ihre nach Abs. 2 festgelegten Bestimmungen, sind in einer Anlage zu dieser Satzung festzuhalten.
- (5) Ausschüsse und Arbeitsgruppen schlagen dem Studierendenparlament **eine*n Vorsitzende*n** aus ihrer Mitte vor. **Diese*r** wird vom Parlament gewählt und ist diesem rechenschaftspflichtig. **Die*Der** Vorsitzende des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe soll ein Mitglied des Studierendenparlaments sein. Die weiteren Mitglieder müssen keine Mitglieder des Studierendenparlaments sein.
- (6) Das Studierendenparlament richtet als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss ein. Näheres über seine Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Finanzordnung.
- (7) Das Studierendenparlament richtet als ständigen Ausschuss den Medienausschuss ein. **Näheres regeln die §§ 21 bis 24. (hinzugefügt um die entsprechenden §§ einfacher zu finden)**
- (8) Das Studierendenparlament richtet als ständigen Ausschuss den Gamificationausschuss ein. Näheres regeln die Bestimmung im fünften Abschnitt dieser Satzung.

DRITTER ABSCHNITT: ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS (AStA)

§ 11 Aufgaben des AStA

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus.
- (2) Der AStA erfüllt dabei folgende Aufgabenfelder:
 1. hochschulpolitische Aufgaben,
 2. administrative Aufgaben,
 3. soziale Aufgaben,
 4. studienorganisatorische Aufgaben, sowie
 5. kulturelle Aufgaben.
- (3) Die hochschulpolitischen Aufgaben beinhalten insbesondere die:
 1. Vertretung der hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Mitglieder der Studierendenschaft und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 2. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins auf Grundlage der verfassungsgemäßen Ordnung,
 3. Nachwuchsarbeit,
 4. Betreuung der Fachschaften, sowie
 5. Koordination der studentischen Gremienarbeit.
- (4) Die administrativen Aufgaben beinhalten insbesondere die:
 1. Erstellung des Haushaltes der Studierendenschaft,
 2. Verwaltung der Finanzen nach Maßgabe des Haushaltes,
 3. Beschaffung der notwendigen Materialien, sowie
 4. Betreuung der technischen Einrichtungen und der Internetpräsenz **des AStA (der Eindeutigkeit wegen hinzugefügt).**
- (5) Die sozialen Aufgaben beinhalten insbesondere:
 1. das Eintreten für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden,
 2. die Beratung der Studierenden in sämtlichen sozialen Belangen,
 3. die Interessenvertretung und Betreuung von Minderheiten, insbesondere von Schwulen und Lesben, Behinderten, **Ausländer*inne*n** und Studierenden mit Kind,

4. die Förderung ökologischer Belange an der Universität Greifswald, sowie
 5. die Verwirklichung der Gleichstellung innerhalb der studentischen Selbstverwaltung und der Universität Greifswald.
- (6) Die studienorganisatorische Aufgaben beinhalten insbesondere die:
1. Mitwirkung bei der Verbesserung der Lehre und bei der Erstellung des Lehrberichts,
 2. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen, sowie
 3. Förderung des studentischen Austausches.
- (7) Die kulturellen Aufgaben beinhalten insbesondere die:
1. Förderung der geistigen und kulturellen Belange der Studierendenschaft,
 2. Förderung des Studierendensports sowie Unterstützung des Hochschulsportes, sowie
 3. Durchführung der Erstsemesterwoche und anderer Großveranstaltungen.

§ 12 Aufbau des AStA

- (1) Der AStA besteht aus **der*dem AStA-Vorsitzenden**, **der*dem AStA-Referent*in** für Finanzen, den weiteren **AStA-Referent*inn*en** und sonstigen AStA-Mitgliedern, wobei sich die jeweilige Anzahl, Aufgabenbereiche, Zuordnung und Weisungsbefugnis der Referate und Ämter aus einer Anlage zu dieser Satzung (AStA-Struktur) ergibt.
- (2) Die AStA-Struktur wird zu Beginn jeder Legislatur durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Kraft gesetzt. Sie kann im Laufe der Legislatur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (3) Mit Beschluss der AStA-Struktur tritt die bisherige AStA-Struktur außer Kraft. Unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 3 bleiben die bisherigen **AStA-Referent*inn*en** und sonstigen Mitglieder bis zur Wahl **ihre*r*s jeweiligen Nachfolger*s*in** im Amt. Sieht die neue AStA-Struktur **keine*n Nachfolger*in** vor, endet die Amtszeit mit Beschluss der neuen AStA-Struktur. Des Weiteren können nötigenfalls per Beschluss, insbesondere für die personelle Vertretung neu geschaffener Referate und Ämter, Übergangsvorschriften erlassen werden.
- (4) Neben der AStA-Struktur ist per Beschluss die konkrete Höhe der Aufwandsentschädigungen festzulegen. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 13 AStA-Referent*inn*en

- (1) Als **AStA-Referent*inn*en** sind **die*der AStA-Vorsitzende**, die **AStA-Hauptreferent*inn*en**, die **AStA-Co-Referent*inn*en**, sowie die autonomen **AStA-Referent*inn*en** vorgesehen.
- (2) Der AStA wird von **der*dem AStA-Vorsitzenden** geleitet, welche die Richtlinien der Politik bestimmt und dafür die Verantwortung trägt. Richtlinien der Politik sind die grundlegenden und richtungweisenden Entscheidungen, die auch Einzelfälle von besonderer Bedeutung betreffen können. **Sie*Er** ist zuständig für die Koordination und Organisation der AStA-Arbeit. **Sie*Er** vertritt den AStA und die Studierendenschaft nach außen. In diesem Zusammenhang fungiert **sie*er** als **Pressesprecher*in** des AStA gegenüber den Medien und ist für eine aktive Pressearbeit des AStA verantwortlich. **Sie*Er** ist stimmberechtigtes Mitglied des AStA.
- (2a) Sind die Ämter **der*des AStA-Vorsitzenden** und **der*des stellvertretenden AStA-Vorsitzenden** nicht besetzt, führt **die*der** über die bisherigen Wahlperioden gerechnet **dienstälteste*r AStA-Hauptreferent*in** die Amtsgeschäfte **der*des** Vorsitzenden kommissarisch aus, bis das Studierendenparlament **eine*n Vorsitzende*n** wählt. **Die*Der** nach Satz 1 Dienstälteste kann die kommissarische Amtswahrnehmung ablehnen. In diesem Fall führt **die*der** jeweils nächstdienstälteste AStA-Hauptreferent*in die Amtsgeschäfte **der*des** Vorsitzenden. Ist **kein*e AStA-Hauptreferent*in** zur kommissarischen Führung der Amtsgeschäfte **der*des** Vorsitzenden bereit, benachrichtigt **die*der Präsident*in** des Studierendenparlamentes unverzüglich **die*den Rektor*in**, die kraft ihrer Eilzuständigkeit nach § 84 Abs. 5 des LHG M-V eine vorläufige Maßnahme zur Herstellung der Handlungsfähigkeit der Studierendenschaft trifft.

- (3) Die **AStA-Hauptreferent*inn*en** sind **Träger*innen** der inhaltlichen Kernarbeit des AStA und **Leiter*innen** der ihnen zugewiesenen Fachbereiche. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder des AStA.
- (4) Den **AStA-Hauptreferent*inn*en** können **AStA-Co-Referent*inn*en** zugeordnet werden, die den **AStA-Hauptreferent*inn*en** inhaltlich zuarbeiten und sie organisatorisch unterstützen. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit soll in eigenen Projekten liegen. Die **AStA-Co-Referent*inn*en** sind ihren jeweiligen **AStA-Hauptreferent*inn*en** gegenüber weisungsgebunden. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder des AStA.
- (5) Autonomen **AStA-Referent*inn*en** bearbeiten eigenverantwortlich die ihnen per AStA-Struktur übertragenen Aufgaben. Sie unterliegen jedoch nicht der Richtlinienkompetenz **der*des** Vorsitzenden und sind keine stimmberechtigten Mitglieder des AStA.

§ 14 Wahl des AStA

- (1) Die Mitglieder des AStA werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr, jedoch nicht länger als bis zum Ende der laufenden Wahlperiode, geheim gewählt.
- (2) Der Wahl in den AStA muss eine mindestens zehntägige hochschulöffentliche Ausschreibung der Referate vorausgehen. Mit der Mehrheit seiner Mitglieder kann das Studierendenparlament die Ausschreibungsfrist auf bis zu fünf Tage verkürzen. Die Mitglieder des AStA müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.
- (3) Die Mitgliedschaft im AStA endet:
1. mit der Wahl **eine*r*s Nachfolger*s*in**,
 2. mit Wegfall des Referates,
 3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft, wobei eine Beurlaubung kein Ausscheiden darstellt,
 4. mit Niederlegung des Wahlamtes durch schriftliche Erklärung gegenüber **der*dem Präsident*in** des Studierendenparlaments,
 5. durch ein Misstrauensvotum des Studierendenparlaments mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder
 6. mit der Annahme der Wahl in das Studierendenparlament.

§ 15 Weitere AStA-Mitglieder

- (1) Der AStA kann mit Beschluss der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder in den AStA kooptieren. Als Kooptierte sind insbesondere **Praktikant*inn*en** und Beauftragte vorgesehen.
- (2) Studierende, die ein unbezahltes Praktikum beim AStA absolvieren möchten, können über einen entsprechenden Vertrag zeitlich begrenzt **AStA-Praktikant*in** werden. **AStA-Praktikant*inn*en** unterstützen den AStA projektbezogen bei seiner Arbeit. Eine **AStA-Praktikant*in** kann weder Ersatz noch Vertretung für eine **AStA-Referent*in** sein.
- (3) Um seine inhaltliche und organisatorische Arbeitsfähigkeit sicherzustellen kann der AStA Beauftragte für einzelne Projekte ernennen.
- (4) Kooptierte **Kommiliton*inn*en** sind dem AStA gegenüber rechenschaftspflichtig und an die Weisungen **der*des** Vorsitzenden bzw. **der*des** **ihr*ihm** zugeordneten **AStA-Referent*inn*en** gebunden.

§ 16 Stellvertretende*r AStA-Vorsitzende

- (1) Auf Vorschlag **der*des** AStA-Vorsitzenden bestimmt der AStA aus der Mitte seiner **Referent*inn*en** eine*n stellvertretende*n **AStA-Vorsitzende*n**, die **diese*n** bei deren Abwesenheit oder bei Vakanz des AStA-Vorsitzes vertritt und **sie*ihn** bei ihrer Arbeit unterstützt. Die weitere Vertretungsreihenfolge bestimmt sich nach dem Amtsalter der **AStA-Hauptreferent*innen**.
- (2) Im Vertretungsfall ist **die*der** stellvertretende AStA-Vorsitzende spätestens auf der nächstmöglichen Sitzung des Studierendenparlamentes durch Beschluss mit der Mehrheit der Mitglieder

des Studierendenparlaments als **Stellvertreter*in** zu bestätigen oder **eine*n andere*n Stellvertreter*in** zu wählen.

§ 17 Beschlüsse des AStA

(1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten können Beschlüsse des Studierendenparlamentes durch solche des AStA ersetzt werden, wenn das Studierendenparlament außerstande ist, eine erforderliche Entscheidung rechtzeitig zu treffen. Ausgenommen sind Entscheidungen, welche die grundsätzliche Ausrichtung der Studierendenschaft betreffen. **Die*Der Präsident*in** und die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind in solchen Fällen unverzüglich zu unterrichten. Hat der AStA einen Beschluss gefasst, ist er auf Verlangen **der*des Präsident*en*in** unverzüglich aufzuheben. Etwaige Umsetzungsakte sind, soweit dies rechtlich möglich ist, rückgängig zu machen. Ein Beschluss des AStA ist alsbald dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der AStA führt in regelmäßigen Abständen Sitzungen durch. Entscheidungen des AStA werden dort mit einfacher Mehrheit der gewählten AStA-Mitglieder durch Beschluss gefasst. Der AStA ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, insofern kein AStA-Mitglied widerspricht. Die elektropostalische Versendung gilt als Schriftform. Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss zustande, wenn innerhalb von 72 Stunden mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten AStA-Mitglieder abgestimmt haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.

(3) Der AStA gibt sich für die nähere Ausgestaltung seiner Arbeit und der Regelung des Ablaufes seiner Sitzungen mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung.

§ 18 Vertretung vakanter Referate

(1) Die Vertretung vakanter Referate obliegt dem AStA. Dieser regelt die Vertretung in seiner Geschäftsordnung oder durch Beschluss. Abweichend hiervon kann **ein*e Stellvertreter*in, welche*r die*den AStA-Referent*en*in** für Finanzen vertritt, nur durch Beschluss des Studierendenparlamentes mit der Mehrheit seiner Mitglieder festgelegt werden.

(2) Alle AStA-Mitglieder sind verpflichtet vakante Referate zu vertreten.

(3) Ein vakantes Referat ist so lange auszuschreiben, bis **ein*e Referent*in** gewählt oder das Referat weggefallen ist.

(4) Ist eine Vertretung durch AStA-Mitglieder nicht möglich oder nicht zweckmäßig, kann der AStA andere Mitglieder der Studierendenschaft, insbesondere **die*den bisherige*n Referent*en*in**, um Vertretung des Referates ersuchen. Eine gesonderte Ausschreibung ist nicht erforderlich. Die **Vertreter*innen** zählen als sonstige AStA-Mitglieder nach § 15 Abs. 1.

(5) Die Vertretung eines Referates beinhaltet vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses alle Rechte und Pflichten des vertretenen Referates. Wer ein Referat vertritt, ist in Bezug auf die Vertretung keinen Weisungen unterworfen. Wer ein autonomes Referat vertritt, unterliegt insoweit zudem nicht der Richtlinienkompetenz **der*des** AStA-Vorsitzenden. Die Vertretung begründet kein Stimmrecht im AStA.

(6) Für die Vertretung eines Referates kann eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden, welche die für das vertretene Referat vorgesehene Aufwandsentschädigung nicht übersteigen darf. Die Aufwandsentschädigung wird vom Studierendenparlament durch Beschluss bestimmt. Näheres regelt die Finanzordnung.

(7) Abweichend von Abs. 1 kann das Studierendenparlament stets die Vertretung vakanter Referate allgemein oder im Einzelfall selbst regeln. Abs. 4 gilt entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT: moritz.medien

§ 19 Aufgaben der moritz.medien

- (1) Die moritz.medien nehmen ausschließlich Aufgaben wahr, die ihnen durch diese Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen zugewiesen worden sind.
- (2) Sie bilden die Grundlage der studentischen Öffentlichkeit an der Universität Greifswald. Sie fördern die kulturellen und geistigen Belange der Studierenden durch die Produktion geeigneter Plattformen und Foren und durch Information der Studierenden über hochschulpolitische, soziale und kulturelle Ereignisse und Entwicklungen in der Studierendenschaft, der studentischen Selbstverwaltung, der Universität Greifswald und ihrem Umfeld. Die moritz.medien fördern die Meinungsbildung durch Berichterstattung, Stellungnahmen und Kritik.
- (3) Über den Kernbereich ihrer journalistischen Tätigkeit hinaus unterstützen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die weiteren Organe der Studierendenschaft medial und technisch.
- (4) Weder das Studierendenparlament noch die weiteren Organe der Studierendenschaft dürfen Einfluss auf die inhaltliche und journalistische Arbeit der moritz.medien nehmen. Weisungen im Rahmen des Abs. 3 dürfen vom Studierendenparlament nur gegenüber dem Medienausschuss erteilt werden, der diese unter den Gesichtspunkten der journalistischen Unabhängigkeit und der vorhandenen Möglichkeiten umsetzt.

§ 20 Aufbau der moritz.medien

- (1) Die studentischen Medien der Universität Greifswald führen den Namen "moritz.medien".
- (2) Die Herausgeberin der moritz.medien ist die Studierendenschaft der Universität Greifswald, vertreten durch den Medienausschuss des Studierendenparlaments.
- (3) Die moritz.medien werden von einer Geschäftsführung geleitet, welche die Studierendenschaft in diesem Aufgabenbereich nach außen vertritt.
- (4) Die moritz.medien gliedern sich darüber hinaus in drei Redaktionen, welche folgende Namen und Namenszusätze führen:
 1. eine Print-Redaktion, als "moritz.magazin",
 2. eine TV-Redaktion, als "moritz.tv", sowie
 3. eine Web-Redaktion, als "webmoritz".

§ 21 Zusammensetzung des Medienausschusses

- (1) Der Medienausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei seiner Mitglieder werden durch das Studierendenparlament, zwei weitere durch die Geschäftsführung und Chefredaktionen der moritz.medien und eines durch die FSK vorgeschlagen.
- (2) Die Vorschläge sollen die Breite und Vielfalt der Greifswalder Studierendenschaft repräsentieren. Sie sollen aus der Mitte der unterschiedlichen Organe der Studierendenschaft, der studentischen Kulturträger*inne*n und den Träger*inne*n weiteren studentischen Engagements stammen. Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.
- (3) Mitglieder der Geschäftsführung, sowie der Redaktionen der moritz.medien können nicht gleichzeitig Mitglied des Medienausschusses sein. Mitglieder des Medienausschusses können nicht in die Geschäftsführung oder die Chefredaktionen gewählt werden.

§ 22 Wahl des Medienausschusses

- (1) Die Mitglieder des Medienausschusses werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder geheim gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Medienausschusses werden zu Beginn des Sommersemesters gewählt.
- (3) Mitglieder des Medienausschusses können vom Studierendenparlament mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

§ 23 Sitzungen des Medienausschusses

- (1) Der Medienausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, die*der die Sitzungen leitet. Der Medienausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend

sind. Er beschließt mit **der Mehrheit der Stimmen** seiner Mitglieder sofern diese Satzung oder die Geschäftsordnung des **Medienausschusses** nichts anderes bestimmt.

(2) Die Sitzungen des **Medienausschusses** sind hochschulöffentlich. Bei Personaldebatten und begründeten Einzelfällen tagt er nichtöffentlich. Das Präsidium des Studierendenparlaments zählt dabei nicht als Öffentlichkeit.

(3) Der Medienausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 24 **Zuständigkeit und Befugnisse des Medienausschusses**

(1) Der Medienausschuss überwacht als Herausgeberin und unabhängige Kontrollinstanz die Tätigkeit der moritz.medien und vertritt deren Interessen gegenüber dem Studierendenparlament.

(2) Zu den Aufgaben des **Medienausschusses** gehören insbesondere:

1. die Festlegung der grundsätzlichen Haltung der moritz.medien,
2. in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und der Chefredaktionen die inhaltliche und ideelle Weiterentwicklung der moritz.medien,
3. die Wahl, Bestätigung und Abwahl der Mitglieder der Geschäftsführung und der Chefredaktionen, sowie
4. die wirtschaftliche und rechtliche Aufsicht über die Tätigkeit der moritz.medien.

(3) Im Rahmen seiner Tätigkeit und insbesondere bei der Festlegung der grundsätzlichen Haltung der moritz.medien wahrt der Medienausschuss die äußere und innere Pressefreiheit zwischen der Herausgeberin und den Redaktionen.

(4) Der Medienausschuss ist dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig. Er berichtet diesem regelmäßig über die Tätigkeit, Ausrichtung und Entwicklung der moritz.medien. Des Weiteren berichtet er im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht über getroffene Beschlüsse und informiert das Parlament unverzüglich über Personalentscheidungen.

§ 25 **Zusammensetzung, Wahl und Vertretung der Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung besteht aus **der*dem Geschäftsführer*in und ihrer*m*seiner*m Stellvertreter*in**. **Mitglieder der Geschäftsführung können nur Mitglieder der Studierendenschaft sein. (hinzugefügt. Ist allerdings die logische Folge aus Abs. 2 und 4.)**

(2) **Die*Der Geschäftsführer*in** wird nach hochschulöffentlicher Ausschreibung durch den Medienausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. **Die*Der stellvertretende Geschäftsführer*in** wird auf Vorschlag **der*des Geschäftsführer*s*in** durch den Medienausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.

(3) Die Amtszeit beträgt eine Wahlperiode und endet:

1. mit der Wahl **einer*s Nachfolger*s*in**,
2. **durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft, wobei eine Beurlaubung kein Ausscheiden darstellt, (hinzugefügt. Ist allerdings die logische Folge aus Abs. 2 und 4.)**
3. mit Niederlegung des Wahlamtes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Medienausschuss,
4. durch eine Abwahl seitens des **Medienausschusses** mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder oder
5. durch Annahme der Wahl in das Studierendenparlament, den AStA oder **in eine der Chefredaktionen**.

(4) Zu Beginn einer Wahlperiode oder mit dem Ende einer Amtszeit ist erneut auszuschreiben und eine Neuwahl bzw. Bestätigung **der*des Geschäftsführer*s*in und ihrer*s*seiner*m Stellvertreter*s*in** durchzuführen. Ein etwaiges Ausscheiden aus der Studierendenschaft ist dem Medienausschuss unverzüglich mitzuteilen.

(5) Ist die Geschäftsführung nicht besetzt, wird diese durch ein vom Medienausschuss zu bestimmendes Mitglied der Chefredaktionen als **Geschäftsführer*in und die*der AStA-Referent*in für Finanzen als stellvertretende*r Geschäftsführer*in** vertreten. Der Medienausschuss kann ebenfalls Dritte für die Vertretung der Ämter bestimmen. Vertretung beinhaltet vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des **Medienausschusses** alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten.

Für die Vertretung kann vom Studierendenparlament eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 26 Zuständigkeiten und Befugnisse der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der moritz.medien und setzt die in ihren Aufgabenbereich fallenden Beschlüsse des Studierendenparlaments und des **Medienausschusses** um. Sie trägt die Verantwortung für die Finanzplanung und die Finanzverwaltung der moritz.medien. Die Geschäftsführung entscheidet zudem in allen ihr durch diese Satzung **übertragenen (ALT: übertragenden)** Angelegenheiten und ist dabei den Chefredaktionen gegenüber weisungsbefugt.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:
 1. die Führung der laufenden wirtschaftlichen Geschäfte, insbesondere alle Maßnahmen zur wirtschaftlichen Aufrechterhaltung des Betriebes,
 2. die Aufstellung des **Teilplans B (moritz.medien) des Haushaltsplans der Studierendenschaft (ALT: „Haushaltsplan B der moritz.medien“)** und des Haushaltsabschlusses (inklusive Jahresabschluss BgA),
 3. die Buchführung,
 4. das Hinarbeiten auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der moritz.medien,
 5. die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften,
 6. die interne Vernetzung der moritz.medien,
 7. die Anzeigenwerbung inklusive der Festlegung ihrer Platzierung, sowie
 8. die **Betreuung des Betriebes der Beamer in den Mensen des Studierendenwerks Greifswald.**
[Mensabeamer ist doch extern?]
- (3) Die Geschäftsführung ist dem Studierendenparlament und dem Medienausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Geschäftsführung hat das Recht sich bei Beschwerden über die Arbeit des **Medienausschusses** direkt an das Studierendenparlament zu wenden.

§ 27 Zusammensetzung, Wahl und Vertretung der Chefredaktionen

- (1) Die Chefredaktionen der Print-, TV- und Web-Redaktion bestehen jeweils aus **der*dem Chefredakteur*in und ihrer*m*seiner*m Stellvertreter*in**. Mitglieder der Chefredaktionen können nur Mitglieder der Studierendenschaft sein.
- (2) **Die*Der Chefredakteur*in** wird nach hochschulöffentlicher Ausschreibung und einer internen Vorstellung bei der jeweiligen Redaktion vom Medienausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt. **Die*Der stellvertretende Chefredakteur*in** wird auf Vorschlag **der*des Chefredakteur*s*in** vom Medienausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- (3) Die Amtszeit beträgt jeweils eine Wahlperiode und endet:
 1. mit der Wahl **eine*r*s Nachfolger*s*in**,
 2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft, wobei eine Beurlaubung kein Ausscheiden darstellt,
 3. mit Niederlegung des Wahlamtes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Medienausschuss,
 4. durch eine Abwahl seitens des **Medienausschusses** mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder oder
 5. durch Annahme der Wahl in das Studierendenparlament, den ASTA oder **in die Geschäftsführung**.
- (4) Zu Beginn einer Wahlperiode oder mit dem Ende einer Amtszeit ist jeweils erneut auszusuchen um eine Neuwahl bzw. Bestätigung **der*des Chefredakteur*s*in und ihrer*m*seiner*m Stellvertreter*in** durchzuführen.
- (5) Ist eine Chefredaktion nicht besetzt, wird diese auf gemeinsame Entscheidung der Geschäftsführung und der Chefredaktionen durch eine Person aus deren Mitte vertreten. Eine Vertretungseinsetzung Dritter durch den Medienausschuss ist auf Vorschlag der Geschäftsführung möglich. Die Ver-

vertretung beinhaltet vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des **Medienausschusses** alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten. Es kann für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung vom Studierendenparlament gewährt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 28 Zuständigkeiten und Befugnisse der Chefredaktionen

- (1) **Die*Der Chefredakteur*in** koordiniert die Arbeit ihrer Redaktion. **Ihr*Ihm** steht die Entscheidungs- und Leitungsbefugnis hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung zu. Dazu zählt insbesondere die endgültige Entscheidung über die Veröffentlichungen und über redaktionelle Änderungen der einzelnen Beiträge. Dies gilt nur, soweit durch oder aufgrund der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind. **Die*Der Stellvertreter*in** unterstützt **die*den jeweilige*n Chefredakteur*in** bei ihrer Arbeit.
- (2) **Die*Der Chefredakteur*in, ihr*e*sein*e Stellvertreter*in und die jeweiligen Redakteur*inn*e*n** haben alle Nachrichten und Inhalte vor ihrer Verbreitung mit der gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen.
- (3) **Die*Der Chefredakteur*in** fungiert für alle durch **ihre*seine** Redaktion erstellten Veröffentlichungen als "Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes (V.i.S.d.P.)".
- (4) Die Chefredaktionen sind dem Medienausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 29 Zusammensetzung und Aufgaben der Redaktionen

- (1) Die jeweilige Redaktion besteht aus der Chefredaktion und den Redakteur*inn*en. Mitglieder der Redaktionen sollen nur Mitglieder der Studierendenschaft sein.
- (2) Die jeweilige Redaktion ist für die inhaltliche und organisatorische Durchführung ihrer Medienarbeit verantwortlich.
- (3) Aufgabe der Print-Redaktion ist insbesondere die Erstellung eines in der Vorlesungszeit regelmäßig erscheinenden **Studierendenmagazins** und eines Semesterplaners.
- (4) Aufgabe der Web-Redaktion ist insbesondere die Erstellung und der Betrieb eines Onlinenachrichtenportals mit **die Studierendenschaft betreffenden** aktuellen Nachrichten und Kulturveranstaltungssterminen. Darüber hinaus ist die Web-Redaktion für die Erstellung des regelmäßig erscheinenden **"flying moritz" [erscheint der noch?]** verantwortlich.
- (5) Aufgabe der TV-Redaktion ist insbesondere die regelmäßige Produktion von aktuellen Beiträgen bzw. Sendungen mit **die Studierendenschaft betreffenden Inhalten (ALT: studentischen Inhalten für die Studierendenschaft)**.
- (6) Darüber hinaus können weitere Publikationen, Sendungen und Projekte mit Billigung des **Medienausschusses** umgesetzt werden, insofern die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. [Satz hört hier einfach auf. Laut Satzung vom 28.2.14 sollte der Satz wie folgt enden: „...Medienausschusses umgesetzt werden, insofern die nötigen Mittel zur Verfügung stehen.“]

§ 30 Einspruchsrecht

- (1) Für den Fall, dass Beiträge bzw. Anzeigen die Gefahr zivilrechtlicher Ansprüche oder strafrechtlicher Sanktionen in sich bergen oder wenn sie der grundsätzlichen Haltung der moritz.medien widersprechen, haben die Geschäftsführung und der Medienausschuss ein Einspruchsrecht gegen deren Veröffentlichung. Dazu kann von den Chefredaktionen, der Geschäftsführung oder dem Medienausschuss die rechtzeitige Vorlage einzelner Artikel, Beiträge oder Ausgaben vor ihrer Veröffentlichung verlangt werden.
- (2) Bei begründeten Zweifeln über die Rechtmäßigkeit eines Artikels oder Beitrags, soll er von **der*dem jeweiligen Redakteur*in oder Chefredakteur*in** einer der übergeordneten Stellen zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 31 Haftung

- (1) Die Herausgeberin haftet für jede Veröffentlichung der moritz.medien, d. h. auch ohne Verschulden und wenn auch nur mittelbar die Verletzung der Rechte einer Dritten vorliegt. Die Haftung

entfällt, wenn ein Einspruch nach § 30 Abs. 1 vorliegt, der Beitrag aber dennoch veröffentlicht wird.

(2) Die **Chefredakteur*inn*e*n** haften für den Inhalt der Publikationen ihrer Redaktionen, sofern sie die ihnen obliegende Aufsichts- oder Überwachungspflicht verletzt haben. Sie sind nicht verpflichtet, jeden Artikel auf seinen Wahrheitsgehalt hin zu prüfen und haften nicht, wenn sie die **Redakteur*inn*e*n** angewiesen haben, ordnungsgemäß zu recherchieren.

(3) Die **Redakteur*inn*e*n** haften für den Inhalt ihrer Artikel und Beiträge, wenn sie diese vor Veröffentlichung nicht sorgfältig auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft überprüft haben.

§ 32 Übertragene Aufgaben

Nach Rücksprache mit dem Medienausschuss und im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann das Studierendenparlament die moritz.medien mit der Übernahme einzelner Projekte beauftragen. Diese müssen klar als Solche erkennbar sein und stellen keine journalistische Tätigkeit da. Die moritz.medien erledigen Auftragsarbeiten eigenständig und selbstverantwortlich. Die Kosten von übertragenen Aufgaben müssen vorab gedeckt sein.

§ 33 Finanzen

Das Finanz- und Kassenwesen der moritz.medien richtet sich nach unternehmerischen Gesichtspunkten. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 34 Teilnahme am öffentlichen Rechtsverkehr

(1) **Die*Der Geschäftsführer*in und ihr*e*sein*e Stellvertreter*in** sind berechtigt im Geschäftsbereich der moritz.medien am bürgerlichen Rechtsverkehr teilzunehmen. Weiter sind sie befugt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Namen der Studierendenschaft Verträge abzuschließen. Dies gilt nicht für Arbeitsverträge.

(2) Die Studierendenschaft fungiert im Rahmen der Arbeit der moritz.medien als Unternehmer im Sinne des § 2 EStG. Näheres regelt die Finanzordnung.

FÜNFTER ABSCHNITT: WEITERE EINRICHTUNGEN UND UNTERGLIEDERUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

§ 35 Zusammensetzung des Gamificationausschusses

(1) Der Gamificationausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Eines wird durch das Studierendenparlament, eines durch die Geschäftsführung und Chefredaktionen der moritz.medien, eines durch die FSK, eines durch den AStA und ein weiteres Mitglied von der AG studentische Kultur vorgeschlagen.

(2) Die Vorschläge sollten die Breite und Vielfalt der Greifswalder Studierendenschaft repräsentieren. Sie sollten aus der Mitte der unterschiedlichen Organe der Studierendenschaft, der studentischen **Kulturträger*innen** und den **Träger*inne*n** weiteren studentischen Engagements stammen. Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.

§ 36 Wahl des Gamificationausschusses

(1) Die Mitglieder des Gamificationausschusses werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder geheim gewählt.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Gamificationausschusses werden zu Beginn des Sommersemesters gewählt.

(3) Mitglieder des Gamificationausschusses können vom Studierendenparlament mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

§ 37 Sitzungen des Gamificationausschusses

- (1) Der Gamificationausschuss wählt aus seiner Mitte **eine*n Vorsitzende*n, welche*r** die Sitzungen leitet. Der Gamificationausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit **der Mehrheit der Stimmen (ALT: „den Stimmen der Mehrheit“)** seiner Mitglieder sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung des Gamificationausschusses nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Sitzungen des Gamificationausschusses sind hochschulöffentlich. Bei Personaldebatten und begründeten Einzelfällen tagt er nichtöffentlich. Das Präsidium des Studierendenparlaments zählt dabei nicht als Öffentlichkeit.
- (3) Der Gamificationausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 38 Zuständigkeit und Befugnisse des Gamificationausschusses

- (1) Der Gamificationausschuss erstellt eine Online-Plattform. Auf dieser Webseite soll das Projekt fortlaufend dokumentiert und Transparenz über die Vorgänge der Hochschulpolitik hergestellt werden. Das Regelwerk der Gamification wird dort veröffentlicht.
- (2) Der Gamificationausschuss dokumentiert die Abläufe der Sitzungen des Studierendenparlaments und bewertet die Ergebnisse anhand eines Regelwerkes, welches er am Beginn einer jeden Legislatur dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorlegt.
- (3) Das Regelwerk ist Teil der Anlage dieser Satzung.
- (4) Der Gamificationausschuss veröffentlicht die Ergebnisse auf seiner Webseite und fasst in einem hochschulöffentlichen Newsletter am Ende eines jeden Semesters den Stand der Dinge zusammen.
- (5) Der Gamificationausschuss erstellt Auszeichnungen in Form von Buttonvorlagen, die im Büro des AStA ausgelegt werden. Die Auszeichnungsbutton sollen dort mithilfe der Buttonvorlagen und einer Buttonmaschine von **jede*r*m Studierenden, die*der Teilnehmer*in** des Spieles ist, erstellt werden können.
- (6) Der Gamificationausschuss erstellt ein Kartenspiel, welches er auf seiner Webseite veröffentlicht. Auf der Webseite sollte es Vorlagen zum Selbsterstellen und Ausdrucken der Karten geben.
- (7) Der Gamificationausschuss legt dem Studierendenparlament zu Beginn einer jeden Legislatur Vorschläge für studentische, soziale und/oder kulturelle Projekte oder Vereine vor, für welche im Laufe der Legislatur Mikrospenden durch die Beteiligung der Mitglieder des Studierendenparlaments anhand des Regelsystems generiert werden.
- (8) In Zusammenarbeit mit studentischen Autorenvereinen und/oder interessierten Studierenden soll der Gamificationausschuss ein Narrativ schaffen und regelmäßig auf seiner Webseite veröffentlichen.
- (9) Am Ende jeder Legislatur legt der Gamificationausschuss dem Studierendenparlament einen Bericht zur Evaluation des Projektes vor.

§ 39 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung trägt als beratendes Organ zur Meinungsbildung der Studierendenschaft bei. **Gefasste Beschlüsse der Vollversammlung (ALT: „Auf der Vollversammlung gefasste Beschlüsse“)** gelten als Empfehlung für die Entscheidungsfindung des Studierendenparlaments.
- (2) Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Studierendenschaft anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (3) Eine Vollversammlung wird vom Studierendenparlament mindestens einmal im Semester einberufen. Das Studierendenparlament muss eine Vollversammlung einberufen, wenn mindestens fünf Prozent der Studierendenschaft dies schriftlich fordern oder der AStA dies verlangt.
- (4) Der AStA bereitet die Vollversammlung vor und kündigt sie einschließlich der vorläufigen Tagesordnung mindestens zehn Vorlesungstage vorher an.
- (5) Die Antragssteller sind dazu angehalten, vor der Vollversammlung ein Gespräch mit **der*dem** für Hochschulpolitik zuständigen AStA-**Referent*in** zu führen.

§ 40 Geschäftsordnung der Vollversammlung

- (1) Das Tagungspräsidium wird durch den AStA bestimmt.
- (2) Rede- und Antragsrecht besitzt jedes Mitglied der Studierendenschaft.
- (3) Über den Verlauf und die beschlossenen Anträge ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (4) Das Studierendenparlament kann der Vollversammlung (entfernt: „darüber hinaus“) eine Geschäftsordnung geben.

§ 41 Urabstimmung

- (1) Das Studierendenparlament kann in wichtigen Angelegenheiten mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Urabstimmung durchführen. Das Studierendenparlament muss eine Urabstimmung durchführen, wenn mindestens zehn Prozent der Studierendenschaft dies schriftlich fordern oder der AStA dies mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt (ALT: „verlangt“).
- (2) Durch Urabstimmung gefasste Beschlüsse binden die Organe der Studierendenschaft, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Wird eine Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht erreicht, gelten mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasste Beschlüsse als Empfehlung für die Entscheidungsfindung der Organe der Studierendenschaft.
- (3) Das Studierendenparlament und der AStA bereiten die Urabstimmung vor und führen sie durch. Die Durchführung der Urabstimmung muss in der Vorlesungszeit geschehen. Die*Der Initiator*inn*en der Urabstimmung sind zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 42 Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Greifswald gliedert sich in Fachschaften. Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten.
- (2) Die Fachschaften werden in Anlehnung an einzelne oder mehrere Fachbereiche oder Studiengänge gebildet. Das Studierendenparlament bestimmt in der Fachschaftsrahmenordnung die Fachschaften, ihre Organe sowie die Grundsätze ihrer Arbeit. Es ist insbesondere eine FSK vorzusehen.
- (3) Das Studierendenparlament und der AStA können den Fachschaften und ihren Organen keine Weisungen erteilen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Studierendenparlament den Fachschaften besondere soziale und kulturelle Aufgaben übertragen.

SECHSTER ABSCHNITT: FINANZEN

§ 43 Finanzmittel

- (1) Die Studierendenschaft bestreitet ihre Ausgaben aus
 1. Beiträgen der Studierenden, sowie
 2. sonstigen Einnahmen.
- (2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft werden die für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechend angewendet. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 44 Beiträge der Studierenden

- (1) Die Studierenden leisten einen finanziellen Beitrag, welcher der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben dient.
- (2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der Beiträge und nähere Bestimmungen über die Beitragspflicht enthält. Der Beitrag ist so festzusetzen, dass er unter Berücksichtigung der sonstigen Einnahmen der Studierendenschaft in einem angemessenen Verhält-

nis zu den von der Studierendenschaft zu erfüllenden Aufgaben steht. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung **der*des Rektor*s*in**.

§ 45 Haushalt

(1) Das Studierendenparlament beschließt alljährlich einen Haushaltsplan. **Der Entwurf des Haushaltes wird durch den AStA aufgestellt und dem Studierendenparlament – gemeinsam mit einer Stellungnahme des Haushaltsausschusses – zur Beschlussfassung vorgelegt.** (ALT: „Der Entwurf des Haushaltes wird durch den AStA aufgestellt. Dieser wird durch den AStA, zusammen mit einer Stellungnahme des Haushaltsausschusses, dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorgelegt.“)

(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung **der*des Rektor*s*in**. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Ausgaben zur Erfüllung nicht satzungsgemäßer Aufgaben geplant sind.

(3) Die Fachschaften können auf Antrag Finanzmittel zur Durchführung ihrer Aufgaben aus dem Haushalt der Studierendenschaft beanspruchen.

(4) Näheres, insbesondere die Grundsätze der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung sowie die Wahl des Haushaltsausschusses, regelt die Finanzordnung.

§ 46 Privatrechtliche Unternehmen

Die Studierendenschaft ist **zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben befugt** (ALT: „befugt, zum **Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben,**“) **privatrechtliche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.** Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Studierendenparlamentes mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder in zwei Lesungen sowie der Genehmigung **der*des Rektor*s*in**. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 47 Haftung

(1) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren eigenes Vermögen.

(2) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verwendung von Geldern der Studierendenschaft für die Erfüllung nicht satzungsgemäßer Aufgaben ist **jede*r Veranlasser*in** der Studierendenschaft persönlich ersatzpflichtig.

SIEBTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48 Begriff „Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes“

Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes im Sinne dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen ist die Mehrheit der dem Studierendenparlament tatsächlich angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Entsprechendes gilt für die Zweidrittelmehrheit. Die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes im Sinne dieser Satzungen und ihrer Ergänzungsordnungen umfasst jedoch stets mindestens elf Stimmen, die Zweidrittelmehrheit mindestens vierzehn Stimmen.

§ 49 Mitgliedschaft in Vereinigungen und Organisationen

(1) Die Studierendenschaft Greifswald ist Mitglied in der Landeskonzferenz der Studierendenschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Über die Mitgliedschaft in weiteren überregionalen und internationalen Vereinigungen und Organisationen beschließt das Studierendenparlament mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 50 Gleichstellung

Sämtliche in dieser Satzung und nachstehenden Ordnungen verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für **alle** Geschlechter.

§ 51 Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung, ihre Ergänzungsordnungen, sowie der Haushaltsplan sind hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) Alle **Inhaber*innen** von Ämtern in der studentischen Selbstverwaltung, den moritz.medien, sowie die studentischen **Vertreter*innen** in den akademischen und studentischen Gremien sind namentlich hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (3) Als hochschulöffentliche Bekanntmachung gilt die Veröffentlichung auf der Internetseite des AStA oder des Studierendenparlamentes. Bekanntmachungspflichtige Tatsachen sollen zudem in den Räumlichkeiten des AStA zur Einsichtnahme ausgelegt werden.
- (4) Sofern diese Satzung und andere Ordnungen der Studierendenschaft eine hochschulöffentliche Ausschreibungen von Ämtern und Funktionen vorsehen, soll der Ausschreibungstext auch über Aushänge im Audimax, den Fakultätsgebäuden sowie den Mensen des **Studierendenwerkes** veröffentlicht werden.

§ 52 Ergänzungsordnungen und Anlagen

- (1) Unbeschadet der Vorschriften des LHG M-V kann das Studierendenparlament zur weiteren Regelung seiner Angelegenheiten zusätzlich zu dieser Satzung Ergänzungsordnungen und Anlagen beschließen.
- (2) Ergänzungsordnungen sind Ordnungen, die verbindliche Normen enthalten und die Organe und Mitglieder der Studierendenschaft rechtlich binden. Das Studierendenparlament beschließt **eine Wahlordnung, eine Finanzordnung und eine Fachschaftsrahmenordnung (ALT: „Wahl-, Finanzordnung und Fachschaftsrahmenordnung“)** der Studierendenschaft.
- (3) Anlagen sind dauerhafte, spezifische und verbindliche Regelungen von Sachverhalten aufgrund einer entsprechenden Vorschrift in einer Satzung oder Ergänzungsordnung. Sie sind der jeweiligen Satzung oder Ergänzungsordnung beizufügen.

§ 53 Beschluss, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Anlagen

- (1) Beschluss, Aufhebung und Änderung dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (2) Anträge auf Beschluss, Aufhebung und Änderung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen bedürfen der Schriftform und sind zu versenden. Die Anträge werden in zwei Lesungen behandelt. Beide Lesungen haben an verschiedenen Sitzungstagen stattzufinden, sofern nicht von einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes Dringlichkeit festgestellt wird. Die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen können Ausnahmen zum Verfahren festlegen.
- (3) Beschluss, Aufhebung und Änderung von Anlagen zu dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes. Sie werden in einer Lesung behandelt, bedürfen der Schriftform und sind zu versenden. Die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen können Ausnahmen zum Verfahren festlegen.
- (4) Beschlossene Anträge treten am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ist zur Wirksamkeit des Beschlusses die Genehmigung **der*des Rektor*s*in** der Universität Greifswald erforderlich, so tritt der Beschluss nach der Genehmigung am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 54 Auslegung der Satzung

- (1) Über auftretende Zweifel über die Auslegung der Satzung oder ihrer Ergänzungsordnungen entscheidet das Parlament mit einem Auslegungsbeschluss. Nach Fassung eines Auslegungsbeschlusses wird eine entsprechende Anpassung der Satzung oder ihrer Ergänzungsordnungen vorbereitet.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt Auslegungsbeschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 55 Fristen

Für die Fristberechnung nach dieser Ordnung und ihrer Ergänzungsordnungen gelten §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.

§ 56 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 25. November 1997 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch die*den Rektor*in der Universität Greifswald am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wurde vom Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 05.07.2016 zuletzt geändert. Die Änderung wurde am xx.xx.2016 von der Rektorin genehmigt und am xx.xx.2016 hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Adrian Schulz
Präsident des Studierendenparlamentes

Ben Lefebvre
Vorsitzender des AStA

Anlagen zur Satzung der Studierendenschaft

I. Anlage gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft

Folgende Ausschüsse und ständige Arbeitsgruppen hat das Studierendenparlament eingerichtet:

- a) AG Satzung,
- b) Gender Trouble AG,
- c) AG Ökologie,
- d) AG Studentische Kultur,
- e) Arndt-AG,
- f) Haushaltsausschuss,
- g) Medienausschuss,
- h) Gamificationsausschuss.

II. Anlage gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft

Die Anlage ist als AStA-Struktur gesondert formatiert und verfügbar.